



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR
CHEMIE UND PHARMAZIE

Der Vorsitzende der Promotionskommission
Prof. Dr. Burkhard König

Memorandum der Promotionskommission der Fakultät für Chemie und Pharmazie zum Begriff „kumulative Dissertationsschrift“

Nach Paragraph 7 Absatz 1 Satz 3 der Promotionsordnung* ist eine kumulative Dissertationsschrift nicht zulässig (* gemeinsame Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Regensburg vom 18. Juni 2009 in der aktuellen Fassung).

Promotionsschriften (Dissertationen) und Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften (Publikationen) dienen beide dazu, der Öffentlichkeit Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung bekannt zu machen. Beide Formen der Veröffentlichung sind aber nicht äquivalent und daher nicht gegeneinander austauschbar, aus folgenden Gründen:

Eine Dissertation stellt eine Prüfungsleistung in einem Promotionsverfahren dar. Sie muss daher als Leistung einer einzelnen Person zugeordnet werden können. Eine Publikation in den Naturwissenschaften stellt dagegen in der Regel einen Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis vor, der von einem Team erzielt wurde. Dies wird an der Mehrzahl der Autoren deutlich. Eine Publikation kann daher nur dann als Ganzes als Promotionsleistung gewertet werden, wenn sie vom Promotionskandidaten als einzigem Autor verfasst wurde. Nur in diesem Sinne haben ältere Fassungen von Promotionsordnungen zugelassen, dass ein bereits gedrucktes Werk (Publikation) an Stelle einer Dissertation eingereicht werden darf. Ein Paket von Veröffentlichungen mit jeweils mehreren Koautoren, d.h. eine kumulative Dissertation, ist daher zu Recht nach der geltenden Promotionsordnung unzulässig.

Da naturwissenschaftliche Fragestellungen heute meist im Team bearbeitet werden, muss die Veröffentlichung der Ergebnisse alle Personen (und nur diese) in der Autorenliste auführen, welche wesentlich zu den erzielten Ergebnissen beigetragen haben. Zur Wahrung der Priorität sollte die Veröffentlichung unverzüglich erfolgen, sobald das Team zu dem Schluss gekommen ist, dass die Erkenntnisse hinreichend gesichert sind. Dies hat zur Folge, dass Teile der Arbeit, welche ein Promotionskandidat in seiner Dissertation verwenden möchte, bereits vor Abfassung der Dissertation veröffentlicht sein können. Insoweit diese Teilbeiträge den Arbeitsertrag des Promotionskandidaten darstellen, hat er ein Recht darauf, diese in seiner Dissertation zu verwenden.

Um Kandidaten nicht dem Verdacht des Plagiats auszusetzen, müssen die folgenden Kriterien eingehalten werden, um bereits publiziertes Material in Dissertationen aufzunehmen:

1. Abbildungen, Tabellen und ganze Abschnitte aus Publikationen können wörtlich in die Dissertation übernommen werden, wenn durch ein Zitat auf die Quelle hingewiesen wird.
2. Sind in Abbildungen, Tabellen, oder Textteilen Beiträge anderer Autoren so mit der Eigenleistung des Promovenden verflochten, dass zur Belegung der Hypothese auf diese Beiträge nicht verzichtet werden kann, muss der Beitrag der anderen Autoren in einem kurzen Vortext oder einer Fußnote explizit kenntlich gemacht werden. Eine pauschale Danksagung, etwa für Hilfe bei den Experimenten, reicht hierfür nicht.

Aus Sicht der Promotionskommission der Fakultät für Chemie und Pharmazie ist gegen eine Publikation von wissenschaftlichen Ergebnissen während der Promotionsarbeit und die Aufnahme dieser Ergebnisse in die Dissertationsschrift bei ausreichender Kennzeichnung nichts einzuwenden.

Gegenteilig ermutigt die Promotionskommission Betreuer und Promovierende wissenschaftliche Ergebnisse bereits während der Promotionsphase vor der abschließenden Zusammenschrift durch Publikation einem externen Begutachtungsprozess zu unterziehen. Für Dissertationsschriften die mit der Bestnote „summa cum laude“ bewertet werden, ist mindestens eine bereits angenommene Publikation in einem international renommierten Journal erforderlich, um auf zusätzliche externe Gutachten zu verzichten.

Burkhard König

Vorsitzender der Promotionskommission

Regensburg, Juni 2013